

Satzung der Gemeinde Prem zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Brockenfeld“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erläßt die Gemeinde Prem folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Brockenfeld“

Der Bebauungsplan „Brockenfeld“ der Gemeinde Prem vom 16.02.00 wird wie folgt geändert:

- 1. Im bisherigen Planteil wird der im beiliegenden Planteil gekennzeichnete Bereich ersetzt.**
- 2. Folgendes Planzeichen wird unter A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen neu eingefügt:**



Geltungsbereich der Änderung

- 3. Die Planzeichnung wird wie folgt geändert:**
 - a) Die Nutzungsschablone für den Bereich der Änderung hinsichtlich der höchstzulässigen Grundfläche für die Hauptgebäude, GR max. beträgt 160 m².**
 - b) Die Höhenangaben über N.N. auf den Grundstücken.**
 - c) Der Parzellierungsvorschlag von bisher 5 Parzellen in 4 Parzellen.**
- 4. Unter C) Festsetzung durch Text wird unter Pkt. 3. , Abs. 2 folgende Festsetzung ergänzt:
Im Bereich der Änderung (Fl.-Nrn. 642/19; 642/18;.642/16; 642/14) beträgt die zulässige Grundfläche für ein Einzelhaus (ohne Garagen und Nebengebäude) max. 160 m².**

Hinweis:

Alle nicht geänderten Teile des Bebauungsplanes „Brockenfeld“ in der Fassung vom 16.02.00 haben weiterhin unverändert Gültigkeit.

§ 2 – In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung für die Änderung

Bei der Veräußerung der gemeindlichen Grundstücke im östlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Gebiet „Brockenfeld“ ergab sich durch den Bedarf der Käufer eine andere Grundstücksaufteilung als im Bebauungsplan vorgeschlagen. Statt 5 kleinere Parzellen, sind 4 größere Parzellen vorgesehen. Die Vergrößerung der Grundstücke erfordert eine entsprechende Anpassung der höchstzulässigen Grundfläche für Hauptgebäude. Diese wird im Bereich der Änderung auf GR max. 160m² gegenüber der auf den kleineren Grundstücken im übrigen Geltungsbereich zulässigen Grundfläche von 140 m² erhöht.

Die zwischenzeitlich erfolgte Bebauung eines Grundstücks ergab, daß die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen im östlichen Teilbereich nur unzureichend auf die Gegebenheiten des Geländes abgestimmt sind. Durch die neue Grundstücksaufteilung und den vorhandenen Geländeanstieg nach Osten war es notwendig, die Höhenquoten neu festzusetzen.

In städtebaulicher Hinsicht ist diese Änderung vertretbar. Eine großzügigere Parzellierung führt zu einer aufgelockerten Bebauung hier am Ortsrand. Eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung ist nicht erfolgt, da auf einer geringeren Anzahl von Grundstücken lediglich eine etwas höher zulässige Grundfläche vorgesehen ist.

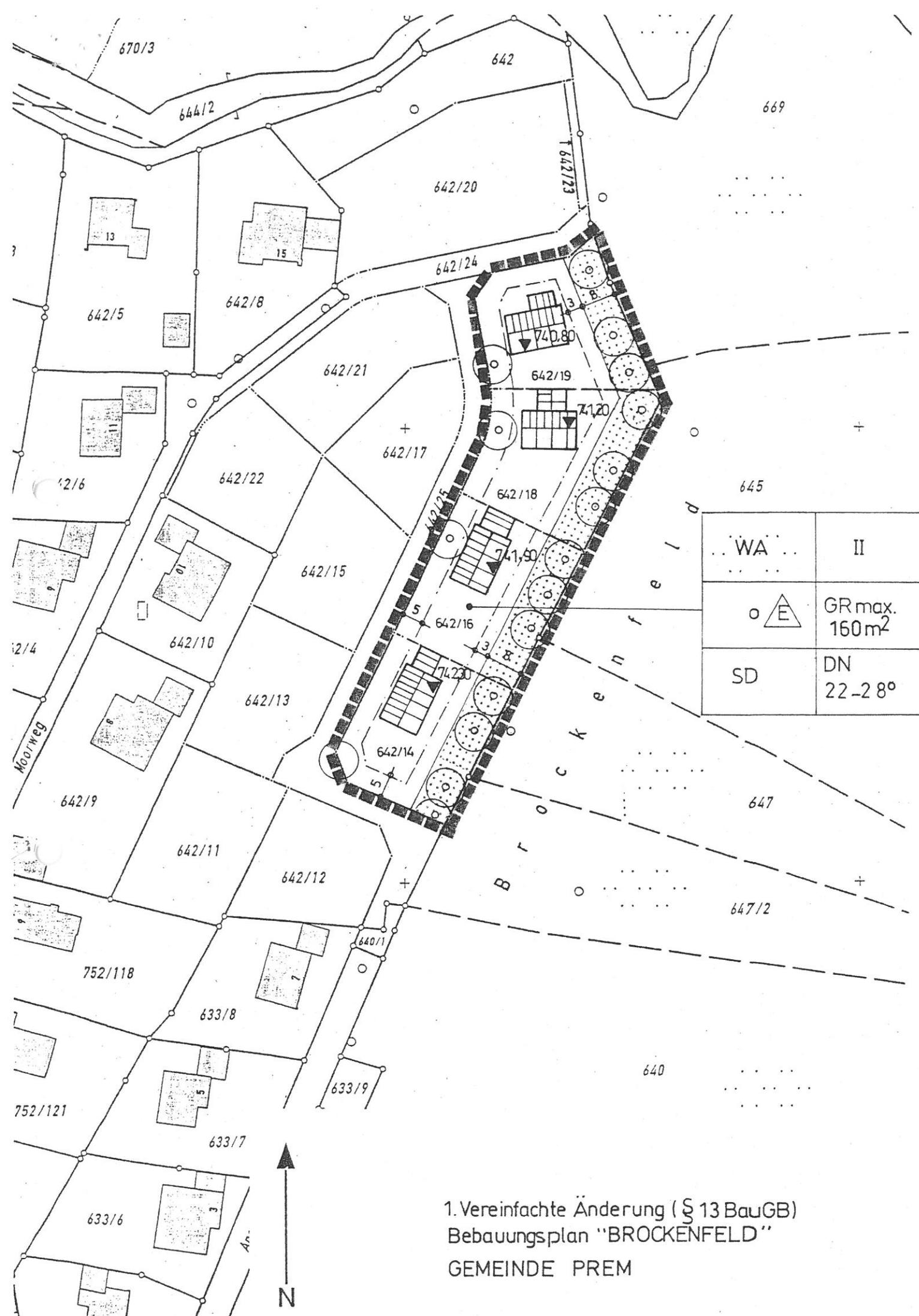
Planfertiger:

Kreisplanungsstelle
Landratsamt Weilheim-Schongau

Weilheim den 20.02.01
I.A.



Bardenheuer



WA	II
○ E	GR max. 160m ²
SD	DN 22-28°

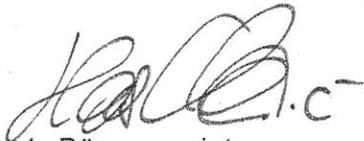
1. Vereinfachte Änderung (§ 13 BauGB)
 Bbauungsplan "BROCKENFELD"
 GEMEINDE PREM

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluß am
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit (§ 13 Nr.2 BauGB)
zur Stellungnahme vom 20.04.2001
bis 21.05.2001 gegeben.
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher (§ 13 Nr.3 BauGB)
Belange vom 09.04.2001
bis 09.05.2001
4. Satzungsbeschluß am 05.06.2001 (§ 10 BauGB)

Prem, den 05.06.2001

(Ort, Datum)


1. Bürgermeister

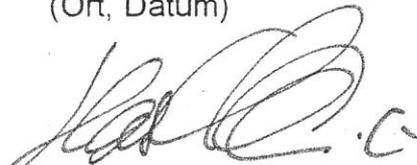


5. Ortsübliche Bekanntmachung des (§ 10 BauGB)
Satzungsbeschlusses
~~vom xxxxxxxxxxxxxxx bis xxxxxxxxxxxxxxx bzw~~
am 07.06.2001

6. In Kraft getreten nach vollzogener
Bekanntmachung am

Prem, den 07.06.2001

(Ort, Datum)


1. Bürgermeister

